

Piratenpartei Landesverband NRW
z. Hd. Herr Gloerfeld
Sonntagstr. 26
42275 Wuppertal

Es informiert Sie Frau Spitzer
Telefon: 0202-5635301
Fax: 0202-5634759
E-Mail: marion.spitzer@stadt.wuppertal.de
Zimmer: 14
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Zeichen: 104.12 / 10480/2009
Datum: 16.09.2011

Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz NW

Hiermit erteile ich Ihnen die nachfolgende Sondernutzungserlaubnis .

Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche in Wuppertal durch: 1 Informationsstand

Gültigkeit: 01.09.2011 - 31.08.2012

Lagebezeichnung:
Stadtgebiet Wuppertal

Kassenzeichen: 30512669

1,0 Verwaltungsgebühr 12,50 EUR

Summe Verwaltungsgebühren: 12,50 EUR

Der Gesamtbetrag ist bis zum 20.10.2011 unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen.

- o Rechtsgrundlagen dieser Erlaubnis sind § 18 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen in der derzeitig gültigen Fassung sowie die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Wuppertal vom 20.12.2001 und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal in der Fassung vom 19.11.2001.
- o Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis gelten die Auflagen und Bedingungen weiter.
- o Wurde die Hinterlegung einer Sicherheit gefordert, darf der Straßenraum erst benutzt werden, wenn die Sicherheit hinterlegt ist.
- o Die festgesetzten Gebühren werden mit Zugang dieses Bescheides fällig. Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides gezahlt, wird ein Säumniszuschlag von 1 % monatlich erhoben. Bei der Zahlung bitte ich, das umseitig genannte Kassenzeichen anzugeben.

Beachten Sie bitte die Auflagen und/oder Bedingungen, die auf dem Beiblatt aufgeführt sind.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde (Stadt Wuppertal), die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Spitzer

Beiblatt

- Anlage zur Sondernutzungserlaubnis für Informationsstände politischer Parteien -

1. Durch diese Erlaubnis werden Sie von der Verpflichtung zur Einholung sonstiger erforderlicher öffentlich- oder privatrechtlicher Genehmigungen nicht befreit.
2. Im Falle des Widerrufs oder bei Änderung besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Wuppertal.
3. Der Auf- und Abbau der Stände im Fußgängerbereich darf nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Ladezeiten erfolgen.
Außerhalb dieser Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen bzw. zu beantragen.
Ansprechpartner hierfür:
Ressort 104.11, Frau Bandke, Tel. 563 4327 oder Frau Sindermann, 563 6724.
4. Der Allgemeinverkehr darf nicht behindert werden; insbesondere ist zu beachten:
 - eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Meter muss gewährleistet sein
 - für Rettungsfahrzeuge ist eine Durchfahrtsbreite von 4,50 Meter zu beachten, Rettungswege sind frei zu halten
 - an Ampelanlagen, Schulwegen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven dürfen keine Platzierungen erfolgen
 - Hauseingänge sowie Treppen dürfen nicht zugestellt werden
 - feste Verankerungen sind unzulässig.
5. Die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche ist jeweils nach der Inanspruchnahme zu säubern. Weggeworfenes Informationsmaterial ist einzusammeln und zu entsorgen.
6. Die Sondernutzungserlaubnis ist mitzuführen und den zu Kontrollen befugten Personen vorzuzeigen.
7. Regelungen, die die Standortbestimmung vor Ort betreffen, sind von Ihnen in Eigenverantwortlichkeit vorzunehmen.
8. Bereits genehmigte Sondernutzungen haben Vorrang.